

Frühling 2008



Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Nach der Unternehmenssteuerreform und dem Jahressteuergesetz 2008 ist es die Erbschaftsteuerreform, die die Gemüter der Steuerzahler bewegt. Sicherlich haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, was sich beim Erben und Vererben von Immobilienvermögen ändern wird. Nach aktuellem Rechtsstand werden die bisherigen niedrigen Steuerwerte durch die tatsächlichen Verkehrswerte ersetzt werden. Dadurch kann sich die Erbschaftsteuer mehr als verdoppeln. Ewiges Streitthema mit der Finanzverwaltung bildet ferner die Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Tätigkeiten.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Reform des Erbschaftsteuerrechts

Erben und Schenken wird erheblich teurer

Die geplanten Regelungen im Überblick:

Verkehrswerte als Steuerwerte. Im Zuge der aktuellen Erbschaftsteuerreform zeichnet sich bei der Bewertung von Grundvermögen ein Ersatz der bisherigen Steuerwerte, welche nur ca. 50 bis 60 Prozent der Verkehrswerte betragen, durch die tatsächlichen Verkehrswerte ab. Die Steuer auf das Erben und Schenken von privaten sowie praxisgenutzten Immobilien vervielfacht sich damit entsprechend. Die ab ca. Mitte 2008 geltenden Bewertungsmaßstäbe für Grundvermögen dürften trotz höherer Freibeträge (für Kinder verdoppelt sich der Freibetrag von 205.000 € auf künftig 400.000 €) viele Erben zum Verkauf zwingen.

Die Verfahren. Privat genutzte sowie Praxisimmobilien werden künftig nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren ermittelt. Diese Wertermittlungsverfahren sind durch die Wertermittlungsverordnung

typisierend geregelt, wobei das Vergleichswertverfahren nur bei solchen Grundstücken zur Anwendung kommen soll, die mit weitgehend gleichartigen Gebäuden bebaut sind und bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert (Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser). Das Ertragswertverfahren soll hingegen bei Mietwohnungen, Geschäftshäusern oder

auch der Arztpraxis Anwendung finden. Darüber hinaus steht den Finanzämtern schließlich das Sachwertverfahren als dritte Option offen. Beim Sachwertverfahren wird der Wert der Erbimmobilie auf der Grundlage des Substanzwerts – Summe aus Herstellungswert der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie Bodenwert – ermittelt.

Für vermietete Wohnimmobilien soll es einen Abschlag i. H. von 10 % von der Bemessungsgrundlage geben, so dass der Steuerwert hier rund 90 % des Verkehrswertes erreicht.

Drastischer Anstieg. Steuerwerte für be- baute Grundstücke und Praxen.

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Reform des Erbschaftsteuerrechts

Seite 2:

- Software für die Arztpraxis
- USt-Pflicht für ärztliche Gutachten
- Riester-Altersvorsorgezulage

Seite 3:

- Einkünfte von Chefarzten aus wahlärztlichen Leistungen
- Unser Tipp: Abgeltungsteuer 2009 - Stichtage, die bare Steuerersparnis bringen
- Impressum

Seite 4:

- Geschenke an Ärzte
- Corporate Identity
- Steuertermine März - Mai 2008



Riester- Altersvorsorgezulage

Erstes Urteil dazu vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Neben der gesetzlichen und der betrieblichen Altersvorsorge wurde mit der Riester-Rente eine dritte Form der Vorsorge, die kapitalgedeckte Zusatzaltersvorsorge eingeführt. Ein Ehegatte, der keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage hat, kann **mittelbar** anspruchsberechtigt sein. Dies setzt allerdings nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg u. a. voraus, dass er einen eigenen **zertifizierten** privaten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Das bedeutet: Handelt es sich um einen nicht zertifizierten Vertrag der betrieblichen Altersversorgung, hat der nur mittelbar berechnete Ehegatte **keinen Anspruch** auf die Riester-Altersvorsorgezulage. Gegen dieses Urteil ist inzwischen **Revision** eingelegt worden, so dass eine höchstgerichtliche Entscheidung noch aussteht.

Hintergrund: Bei der Riester-Rente gewährt der Staat eine Altersvorsorgezulage von derzeit 154 € jährlich (bis Ende 2007: 114 €). Zusätzlich gibt es eine Kinderzulage von 185 € jährlich (bis Ende 2007: 138 €). Keinen Anspruch auf die Zulage haben Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, weil sie **Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** (z. B. Anwalts- oder Ärztekammer) sind. Sie sind jedoch mittelbar über ihren Ehegatten anspruchsberechtigt, wenn dieser unmittelbar zulagenberechtigt ist.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts erstreckt sich die mittelbare Förderung aber nur auf Beiträge für einen zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrag, nicht jedoch auf solche im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung.

Software für die Arztpraxis

Vorsicht vor wettbewerbswidrigen Programmelementen

Gutscheine für Apotheken: Das Oberlandesgericht Koblenz (Urteil vom 14.2.2006) hat entschieden, dass es Ärzten nicht gestattet ist, ihre Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte und Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen. Auch die Aushändigung eines Gutscheins durch einen Arzt sei standeswidrig.

**Nicht ohne Grund.
Verweis an bestimmte
Apotheken oder
Geschäfte.**

hatte ein Softwarehersteller in einem Programm für Ärzte ein Modul eingebaut, welches es dem Arzt ermöglichte, Gutscheine für eine bestimmte Versandapotheke auszudrucken.

Das OLG verbot den Vertrieb dieser Software als wettbewerbswidrig, weil es nach der Berufsordnung für Ärzte verboten sei, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken zu verweisen.

Sachverhalt: Im zu entscheidenden Fall

USt-Pflicht für ärztliche Gutachten Jetzt höchststrichterlich entschieden

Streitpunkt: Unklar war bisher, ob die Erstellung ärztlicher Gutachten, in denen Möglichkeiten zur Rehabilitation geprüft werden, von der Umsatzsteuer ausgenommen sind. Der BFH hat jetzt entschieden, dass die Erstellung solcher Gutachten nicht nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei ist (Beschluss vom 31.7.2007).

Sachverhalt: Ein Arzt erstellte für einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Gutachten über das Vorliegen, den Umfang und die Behandlungsmöglichkeiten von Erwerbsminderungen.

Ansicht des BFH: Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind zwar generell von der Umsatzsteuer befreit. Steuerfrei sind aber nur Tätigkeiten, die zum Zweck der Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen werden. Nicht befreit sind Leistungen, die sich nicht als „heilberufliche Tätigkeiten“ qualifizieren lassen, auch wenn sie eine

bestimmte heil- oder heilhilfsberufliche Ausbildung voraussetzen. Fertigt der Arzt ein Gutachten an, welches als Voraussetzung für eine Entscheidung mit bestimmter Rechtswirkung verwendet wird, dient die ärztliche Leistung „nicht dem Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit“, so der BFH. Damit findet die Steuerbefreiung auf diese Leistung keine Anwendung.

Hinweis: Führt ein Arzt einzelne Gutachten aus, die der Umsatzsteuer unterliegen, wäre zu prüfen, ob der Arzt als Kleinunternehmer gilt. In diesem Fall wird Umsatzsteuer auch dann nicht erhoben, wenn die Gutachtenleistung für sich steuerpflichtig ist. Als Kleinunternehmer gilt der Arzt/die Ärztin dann, wenn sein/ihr Umsatz aus solchen Tätigkeiten im Vorjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt. Bei der Prüfung der Umsatzgrenzen sind die steuerfreien Umsätze des Arztes nicht zu berücksichtigen.





Einkünfte von Chefärzten aus wahlärztlichen Leistungen

Neuer Erlass der Finanzverwaltung soll Klarheit schaffen

BFH-Rechtsprechung: Zur ewigen Streitfrage, wann Honorare der Chefärzte für wahlärztliche Leistungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als Einkünfte aus freiberuflicher selbstständiger Tätigkeit anzusehen sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits in einem Urteil aus 2005 Stellung genommen. Nach dem Tenor der Richter liegen Einkünfte aus freiberuflicher selbstständiger Tätigkeit dann vor, wenn die wahlärztliche Leistung der Chefärzte nicht zu den vertraglich geschuldeten Dienstaufgaben gegenüber dem Krankenhaus gehört.

Finanzverwaltung: Die Finanzverwaltung Bremen hat in einem Erlass Abgrenzungskriterien entworfen und diese tabellarisch gegenübergestellt. Die Kriterien müssen dabei nicht alle vorliegen. Sie stellen jeweils Anhaltspunkte für die eine oder andere Einkunftsart dar. Entscheidend ist das Gesamtbild der Umstände.

Abgrenzungskriterien: Für das Vorliegen

von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit spricht u. a. Folgendes:

- „Die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen gehört zu den vertraglich geschuldeten Dienstaufgaben des Arztes gegenüber dem Krankenhaus.

Hilfe für die Praxis. Tabellarische Abgrenzungskriterien der Finanzverwaltung.

- Die Verträge über die wahlärztlichen Leistungen werden unmittelbar zwischen den Patienten und dem Krankenhaus geschlossen.

- Der Arzt unterliegt – mit Ausnahme seiner rein ärztlichen Tätigkeit – den Weisungen des leitenden Arztes des Krankenhauses.“

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind u. a.:

- „Die Erbringung der wahlärztlichen Leistung wird nicht gegenüber dem Krankenhaus geschuldet.

- Der liquidationsberechtigte Arzt vereinbart die zu erbringende wahlärztliche Leistung direkt mit den Patienten und wird hierdurch unmittelbar verpflichtet.

- Nur der liquidationsberechtigte Arzt haftet für die von ihm vorgenommenen wahlärztlichen Behandlungen.“

Unser Tipp:

Abgeltungsteuer 2009: Stichtage, die bare Steuerersparnis bringen

Im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer sind folgende Stichtage von Bedeutung:

30. Juni 2008

Dieser Stichtag betrifft Ärztinnen und Ärzte, die neben Aktien auch in Zertifikate anlegen. Nach dem 15. März 2007 erworbene Zertifikate müssen bis zum 30. Juni 2009 veräußert werden. Die Veräußerung ist steuerfrei, wenn sich die Zertifikate am 30. Juni 2009 bereits mehr als ein Jahr im Depot des Arztes bzw. der Ärztin befanden – genau genommen ein Jahr und einen Tag. Hierzu ist es notwendig, Zertifikate noch vor dem 30. Juni 2008 zu erwerben.

31. Dezember 2008

Alle Wertpapiere, die bis zu diesem Datum angeschafft worden sind, werden nach altem Recht besteuert und können nach einer Haltedauer von mehr als einem Jahr steuerfrei veräußert werden. Wertpapierveräußerungen ab 2009 aus einem mit Altbestand (Wertpapiere, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden) und Neubestand (Wertpapiere, die ab dem 1.1.2009 erworben wurden) gemischten Depot werden nach der sogenannten FiFo-Methode (first in - first out) selektiert. Danach gilt, dass die zuerst erworbenen Aktien derselben Gesellschaft auch als zuerst veräußert gelten.

Wurden 100 X-Aktien vor dem 1.1.2009 angeschafft und weitere 100 nach diesem Stichtag und werden aus diesem Bestand am 2.1.2010 150 veräußert, können 100 Aktien steuerfrei veräußert werden, da im Zeitpunkt der Veräußerung der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt. Die restlichen 50 Aktien fallen hingegen unter die Abgeltungsteuer.

30. Juni 2009

Bis zu diesem Tag müssen Zertifikate, die der Arzt/die Ärztin nach dem 14.3.2007 und vor dem 30.6.2008 angeschafft hat, veräußert werden, um einen Gewinn nicht der Abgeltungsteuer unterwerfen zu müssen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: PhotoDisc, StockXPerts, iStockPhoto; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 20.2.2008



Corporate Identity

Patienten wollen sich wohl und aufgehoben fühlen.

Schlagworte wie Wellness, FengShui, etc. sind aktuell wie nie.

Vielfach begleiten Angstgefühle und Unsicherheiten den Patienten in die Praxis. Dies drückt sich nicht selten in Aggression oder Unbeherrschtheit gegenüber dem Praxispersonal aus. Eine positive und durchdachte Raumbgestaltung hilft, solche Aggressionen abzufedern. Die (Wohlfühl-) Atmosphäre einer Praxis ist daher genauso umsichtig zu planen wie die technische Ausstattung. Befindet sich der Patient in einer entspannten Raumsituation, steigt auch der wirtschaftliche Erfolg der Praxis.

Erreicht wird dieser wirtschaftliche Erfolg mit einem homogenen Erscheinungsbild der Praxis. Voraussetzung für diese Form der Selbstdarstellung ist die Schaffung einer Unternehmens-Identität (sog. „Corporate Identity“). Diese beginnt beim Briefpapier, erstreckt sich über das Arztschild und die Visitenkarte, führt über die Gestaltung der Räume und der Praxiseinrichtung mit allen Details - und endet im persönlichen Umgang mit dem Patienten.

Ziel einer jeden Praxisneugründung, Praxisübernahme oder Praxisrenovierung muss die Schaffung einer eigenständigen Corporate Identity sein. Die Planung, Gestaltung und Sanierung der Arztpraxis verlangt neben dem architektonischen Fachwissen auch psychologisches Einfühlungsvermögen. In Einklang gebracht werden müssen u. a. Beleuchtung und die Farb- und Materialwahl. Eine effiziente Arztpraxis setzt ein reibungsloses Funktionieren des Eingangs- und Empfangsbereichs, des Wartebereichs, der Arztzimmer usw. voraus. Ferner müssen die Sonder- und Nebenräume ein reibungsloses Funktionieren garantieren. Eine in sich abgestimmte Gestaltung schafft hierbei Orientierung; diese ist ein Garant für Vertrauen und Sicherheit.

Geschenke an Ärzte

Verbot durch das Landgericht München

Unlauterer Wettbewerb: Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient gebiete es, dass der Mediziner bei der Verschreibung von Medikamenten sich allein von den Interessen des Kranken leiten lassen. Dies entschied das Landgericht München I in einem aktuellen Urteil. In dem Verfahren ging es um ein Pharma-Unternehmen, das Ärzten Informationen externer Unternehmensberater kostenlos und einen Wäserspender um mehrere hundert Euro billiger angeboten hatte.

Sachverhalt: Geklagt hatte dagegen ein Verband von Arzneimittelherstellern, der

sich mit der Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten beschäftigt. Die Angebote der beklagten Firma hielt der Verband für unlauter. Die Ärzte würden dadurch motiviert, als Gegenleistung die Medikamente des Unternehmens zu verschreiben, lautete sein Argument. Die Pharmafirma bestritt hingegen eine Beeinflussbarkeit der Ärzte. Außerdem gelte das Verbot von Geschenken im Heilmittelwerbegesetz nur für direkt auf das Produkt bezogene Werbung, nicht aber für reine Imagewerbung. Das Landgericht München sah dies nicht so und verbot dem Unternehmen dennoch solche und ähnlich gelagerte Lockangebote.

**Pharmaindustrie.
Keine teuren
Geschenke an Ärzte.**



Steuertermine im März 2008

10.3. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**,
Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer***, Kirchensteuer ev. und r.kath.***

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 13.3.2008. Diese Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für Januar 2008, ansonsten für Februar 2008;** bei monatlicher Abführung für Februar 2008; *** für das I. Quartal 2008]

Steuertermine im April 2008

10.4. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist: bis zum 14.4.2007. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für Februar 2008, ansonsten für März 2008;** bei monatlicher Abführung für März 2008]

Steuertermine im Mai 2008

13.5. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 16.5.2008. Diese Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für März 2008, ansonsten für April 2008;** bei monatlicher Abführung für April 2008]